

**Reglement
über den Sport-Fonds (RSF)
vom 26. März 2014**

Änderung vom 1. Dezember 2018

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

eingesehen Art. 57 der kantonalen Verfassung;
eingesehen Art. 5 des Bundesgesetzes betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 8. Juni 1923;
eingesehen Art. 6ter des Gesetzes zur Vollziehung des Bundesgesetzes betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 11. November 1926;
eingesehen das interkantonale Abkommen über die Überwachung, die Bewilligung und die Aufteilung der Gewinne der Lotterien und Wetten auf interkantonaler oder gesamtschweizerischer Ebene vom 7. Januar 2005;
eingesehen das Beitrittsgesetz zur interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und die Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten vom 10. November 2005;
eingesehen Art. 42 der Statuten der Loterie Romande vom 29. Mai 2008;
eingesehen die 9. Vereinbarung der Loterie Romande vom 18. November 2005;
auf Antrag des für den Sport zuständigen Departements,

verordnet¹:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Anwendungsbereich

¹ Im vorliegenden Reglement werden die Organisation, die Kompetenzen und die Funktionsweise der Sport-Fonds-Kommission (nachfolgend Kommission genannt) sowie die administrative Verwaltung des Sport-Fonds festgelegt.

² Ebenfalls geregelt wird, wie der dem Kanton Wallis von der Loterie Romande zugewiesene Gewinnanteil und die übrigen Mittel des Sport-Fonds aufzuteilen und zu verwenden sind.

³ Die durch den Sport-Fonds unterstützten Bereiche des Behindertensports werden zusammen mit der Delegation der Loterie Romande definiert.

Art. 2 Grundsätze

¹ Es besteht kein Rechtsanspruch auf finanzielle Unterstützungen (nachstehend: Unterstützungen) aus dem Sport-Fonds.

² Die Unterstützungen werden entsprechend den finanziellen Möglichkeiten des Sport-Fonds gewährt.

³ Die Entscheide bezüglich der Gewährung von Unterstützungen können nicht angefochten werden.

⁴ Die Unterstützungen dürfen nicht zur Ausführung von gesetzlichen Pflichten eingesetzt werden, die der öffentlichen Hand zufallen.

⁵ Grundsätzlich dürfen die Unterstützungen weder dazu eingesetzt werden, ein Defizit zu garantieren oder zu decken, noch dazu, den ordentlichen Betriebsaufwand des Antragsstellers zu übernehmen.

⁶ Die Unterstützungen werden nicht an Organisationen vergeben, die einen Grossteil der Unterstützungen an andere Organisationen oder an Privatpersonen weiterverteilen.

⁷ Die Unterstützungen können nicht an nationale Sportverbände gewährt werden.

⁸ Grundsätzlich müssen die Unterstützungen subsidiär sein.

⁹ Jeder Begünstigte muss ein positives Bild des Sport-Fonds und der Loterie Romande fördern.

¹⁰ Jeder Begünstigte muss die Verwendung der gewährten Unterstützung begründen können.

¹¹ Eine vollständige oder teilweise Rückerstattung der Unterstützungen kann dann verlangt werden, wenn diese gestützt auf falsche Angaben gewährt- oder nicht zum ursprünglich angegebenen Zweck eingesetzt worden sind.

¹² Eine Absprache zwischen den Verteilerorganen der betroffenen Kantone sollte dann stattfinden, wenn mehrere Kantone in die Bearbeitung eines Gesuchs involviert sind.

¹³ Die Begünstigten müssen ihren Wohn- oder Geschäftssitz im Wallis haben.

¹ Im vorliegenden Reglement gilt jede Bezeichnung der Person, des Statuts oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.

Art. 3 Äufnung des Sport-Fonds

¹ Der Sport-Fonds wird durch den Fondsbestand gebildet.

² Er wird jährlich geäufnet durch:

- a) den Gewinnanteil, den die Loterie Romande dem Kanton Wallis für den Sport zuweist;
- b) die Zinsen des Fondsbestands;
- c) allfällige Schenkungen und Vermächtnisse;
- d) alle weiteren Beträge.

Art. 4 Zweck

¹ Die Unterstützungen werden für gemeinnützige Zwecke im Bereich Sport gewährt, insbesondere um die Entwicklung von Sport und Bewegung bei der Jugend, im Bereich Sport für alle, Breiten- und Elitesport zu fördern.

² Als gemeinnützig wird jede Aktion eingestuft, die dem Gemeinwohl dient, auf keinen privaten Gewinn abzielt und keinen überwiegend politischen oder religiösen Charakter hat.

2. Abschnitt: Sport-Fonds-Kommission

Art. 5 Ernennung, Zusammensetzung und Entschädigung

¹ Die Kommissionsmitglieder werden vom Staatsrat, auf Vorschlag des für den Sport zuständigen Departements (nachfolgend: das Departement) für eine Periode von 4 Jahren ernannt.

² Die Kommission besteht aus höchstens 13 Mitgliedern:

- a) dem Chef der Dienststelle, dem das kantonale Sportamt administrativ angegliedert ist;
- b) dem Chef des kantonalen Sportamtes;
- c) Vertretern der vom Sport-Fonds anerkannten kantonalen Sportverbänden (nachstehend kantonale Verbände) und Persönlichkeiten der Walliser Sportwelt.

³ Das Präsidium der Kommission wird vom Chef des kantonalen Sportamtes übernommen.

⁴ Für die Kommissionsmitglieder gelten die gleichen Regeln wie für die Mitglieder anderer kantonalen Kommissionen, insbesondere was die vom Sport-Fonds überwiesenen Entschädigungen betrifft.

⁵ Die Mandatsdauer ist auf zwölf Jahre begrenzt, ausser das Mandat hängt mit einer Funktion innerhalb des Staates zusammen.

Art. 6 Kompetenzen

¹ Die Kommission hat folgende Kompetenzen:

- a) Sie entscheidet frei und autonom, gemäss vorliegendem Reglement, über die Gewährung von jährlichen Unterstützungen und berücksichtigt dabei die zur Verfügung stehenden Beträge, die Anerkennung von Gruppierungen mit sportlichem Charakter und sie behandelt Sonderfälle, die nicht im vorliegenden Reglement geregelt sind;
- b) Sie genehmigt das Budget und die Jahresrechnung des Sport-Fonds;
- c) Für die Vergabe von punktuellen Unterstützungen, entsprechend Artikel 8 Absatz 2, und gestützt auf die Anwendungsmodalitäten des vorliegenden Reglements, delegiert sie ihre Analyse-, Entscheidungs- und Kontrollkompetenzen an ihren Präsidenten.

² Die Entscheide der Kommission werden vom Staatsrat genehmigt, wie dies in der Verordnung betreffend die Delegation von finanziellen Kompetenzen des Staatsrates an die Departemente und Dienststellen vorgesehen ist. Sie sind endgültig und können nicht angefochten werden.

Art. 7 Arbeitsweise der Kommission

¹ Die Kommission trifft sich auf Einberufung des Vorsitzenden mindestens zweimal jährlich.

² Sie berät unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder. Die Vertretung ist ausgeschlossen.

³ Der Präsident nimmt an der Abstimmung teil. Bei Stimmgleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag.

⁴ Die Mitglieder müssen bei den Entscheiden ihre Unabhängigkeit bewahren. Im Übrigen finden die Bestimmungen zum Ausstand des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) sinngemäss Anwendung.

⁵ Die Kommissionsmitglieder sind ans Amtsgeheimnis gebunden.

⁶ Die Kommission erstellt jedes Jahr einen Tätigkeitsbericht zuhanden des Staatsrates, der eine Liste mit den Begünstigten, die Art der unterstützten Projekte sowie die angenommene Jahresrechnung enthält.

⁷ Die Kosten für die administrative Verwaltung, die vom kantonalen Sportamt übernommen wird, werden aus dem Sport-Fonds beglichen.

3. Abschnitt: Zuteilungsmodalitäten

Art. 8 Aufteilung und Verwendung

¹ Eine jährliche Unterstützung wird den kantonalen Verbänden, den Gruppierungen mit sportlichem Charakter sowie den Ausbildungszentren der kantonalen Verbände gewährt.

² Es können punktuelle Unterstützungen gewährt werden, insbesondere für:

- a) Bau und Renovation von nicht schulisch genutzten Sportanlagen im Wallis;
- b) Den Erwerb von Sportmaterial;
- c) Offizielle und wichtige Wettkämpfe, Veranstaltungen welche den Breitensport und Volksläufe fördern;
- d) Walliser Nachwuchssportler;
- e) Walliser Sportler, die sich auf Olympische Spiele oder Weltmeisterschaften vorbereiten, die nicht als Disziplin im Programm der Olympischen Spiele vorgesehen sind, aber von Swiss Olympic anerkannt sind;
- f) Ausserordentliche Unterstützungen.

1. Kapitel: Jährliche Unterstützungen an kantonale Verbände und Gruppierungen mit sportlichem Charakter

1. Titel: Jährliche Unterstützungen für kantonale Verbände

Art. 9 Anspruchsberechtigte

¹ Kantonale Verbände, welche die unter Artikel 10 aufgeführten kumulativen Voraussetzungen erfüllen, können jährliche Unterstützungen erhalten.

² Jeder neue Verband kann bei der Kommission ein Gesuch um Unterstützung einreichen, beizulegen sind: Eine genaue Beschreibung des Verbandes, die Statuten, das Protokoll der Gründungsversammlung, die Liste des kantonalen Vorstandes sowie ein Budget für das folgende Jahr. Jeder neue kantonale Verband muss allen Klubs/Vereinen des Kantons, welche die gleiche Sportart praktizieren, die Möglichkeit geben, Mitglied zu werden.

³ Für Sportarten, bei welchen es nur einen Klub/Verein im Kanton gibt, kann ihm der Charakter als kantonaler Verband zugesprochen werden, wenn er die unter Artikel 10 aufgeführten kumulativen Voraussetzungen erfüllt. Es wird nur 1 kantonaler Verband pro Sportart auf dem Kantonsgebiet anerkannt.

Art. 10 Kumulative Voraussetzungen

¹ Der kantonale Verband muss einer nationalen Vereinigung angeschlossen sein, die Mitglied von Swiss Olympic ist.

² Er muss eine Jugend-Bewegung anbieten oder eine regelmässige sportliche Aktivität belegen können oder das ganze Kantonsgebiet abdecken.

Art. 11 Bestimmungsmodalitäten

¹ Die den anerkannten kantonalen Verbänden jährlich zugesprochene Unterstützung setzt sich aus folgenden Elementen zusammen:

- a) eine Grundpauschale, die in Anhang 1 präzisiert ist und Bestandteil des vorliegenden Reglements bildet, und;
- b) ein variabler Teil, welcher höchstens 15 Prozent des ordentlichen Betrags betragen darf, den die Loterie Romande dem Kanton Wallis jährlich für den Sport zuspricht. Dieser Ansatz wird von der Kommission jährlich festgelegt. Dieser Anteil wird den kantonalen Verbänden im Verhältnis ihrer Aktivmitglieder zwischen dem 5. und dem vollendeten 20. Altersjahr, die dem Klub/Verein namentlich am 31. Dezember des Vorjahres angehören, weiterverteilt.
- c) die jährliche Unterstützung darf in keinem Fall höher sein als 2/3 des Betrages des ordentlichen Betriebsaufwandes des kantonalen Verbandes. Die Zuweisungen des kantonalen Verbandes, insbesondere an seine Klubs/Vereine, an seine Reserven, an seine Abschreibungen, an seine verschiedenen Fonds sowie an andere Sportgruppierungen oder Drittverbände werden nicht als ordentliche Betriebsausgaben eingestuft.

² Für jeden neuen kantonalen Verband bestimmt die Kommission die Grundpauschale, wobei ihr die Pauschalen der anderen kantonalen Verbände als Anhaltspunkt dienen.

Art. 12 Nachweis und Kontrolle

¹ Jeder Begünstigte muss innerhalb der gegebenen Frist einen Bericht über die Tätigkeiten des vergangenen Geschäftsjahres einreichen, der den Verwendungszweck der gewährten Unterstützungen, die Jahresrechnung, die genauen Mitgliederzahlen seiner Klubs/Vereine sowie weitere, durch die Kommission eingeforderten Informationen, enthält.

² Die von der Kommission gewährten jährlichen Unterstützungen müssen vollumfänglich aufgebraucht werden.

³ Die Kommission kann bei den Begünstigten Kontrollen durchführen.

Art. 13 Ausbildungszentrum der kantonalen Sportverbände

¹ Ein kantonaler Verband kann für den Betrieb eines Ausbildungszentrums im Wallis, das er für die Nachwuchssportler, unter 23 Jahren und aus dem ganzen Kanton stammend, betreibt, Unterstützung erhalten.

² Das von Swiss Olympic anerkannte und von den betroffenen nationalen Verbänden genehmigte Konzept muss von der Kommission bestätigt werden.

^{2bis} Damit ein neues Ausbildungszentrum in den Genuss von Unterstützung gelangen kann, muss die Kommission in die Projektkonzeption integriert werden.

³ Der kantonale Verband muss der Kommission jedes Jahr ein Gesuch um Unterstützung einreichen, dem das Budget und eine genaue Beschreibung der Aktivitäten beizulegen sind.

^{3bis} Bei weiteren Anträgen muss der kantonale Verband bei der Kommission insbesondere die Jahresrechnung des vergangenen Jahres, eine Kopie der bezahlten Rechnungen, den Rapport der Rechnungsrevisoren, die Liste der unter 23-jährigen die das Zentrum regelmässig besucht haben sowie das Betriebsbudget des kommenden Jahres einreichen.

^{3ter} Falls ein kantonaler Verband auf sein eigenes Ausbildungszentrum im Wallis verzichtet und mit anderen Kantonen zusammenarbeitet, um ein interkantonales Zentrum zu schaffen, kann von der Kommission eine jährliche Unterstützung gewährt werden.

⁴ Die Beträge der Unterstützungen werden in Anhang 2 festgelegt, welcher integraler Bestandteil dieses Reglements bildet.

2. Titel: Jährliche Unterstützungen für Gruppierungen mit sportlichem Charakter

Art. 14 Anspruchsberechtigte

¹ Gruppierungen mit sportlichem Charakter, welche die unter Art. 15 aufgeführten Bedingungen erfüllen und von der Kommission anerkannt werden, können jährliche pauschale Unterstützungen erhalten.

² Jede neue Gruppierung mit sportlichem Charakter kann bei der Kommission ein Gesuch um Unterstützung einreichen, welchem die Statuten beizulegen sind.

Art. 15 Voraussetzung

Der Begünstigte muss ein regelmässiges Sport- und Bewegungsangebot anbieten, das unter das Konzept „Sport für alle“ fällt.

Art. 16 Bestimmungsmodalitäten

¹ Die jährliche Unterstützung für sportliche Gruppierungen besteht aus einer Pauschale die von der Kommission bestimmt wird.

² Die jährliche Unterstützung darf in keinem Fall höher sein als 2/3 des Betrages des ordentlichen Betriebsaufwandes der sportlichen Gruppierung. Die Zuweisungen der sportlichen Gruppierung, insbesondere an ihre Klubs/Vereine, an ihre Reserven, an ihre Abschreibungen und an ihre verschiedenen Fonds oder an Dritte werden nicht als ordentliche Betriebsausgaben eingestuft.

Art. 17 Nachweis und Kontrolle

¹ Jeder Begünstigte muss innerhalb der gegebenen Frist einen Bericht über die Tätigkeiten des vergangenen Geschäftsjahres einreichen, der den Verwendungszweck der gewährten Unterstützungen-, die Jahresrechnung-, die genauen Mitgliederzahlen- sowie weitere, durch die Kommission eingeforderten Informationen, enthält.

² Die jährlichen Unterstützungen müssen vollumfänglich aufgebraucht werden.

³ Die Kommission kann bei den Begünstigten Kontrollen durchführen.

2. Kapitel: Punktuelle Unterstützungen

Art. 18 Anspruchsberechtigte

Punktuelle Unterstützungen, wie diese in Art. 8 Abs. 2 vorgesehen sind, können gewährt werden, insbesondere an:

- a) Kantonale Verbände;
- b) Sportklubs/Vereine die Mitglied eines kantonalen Verbandes sind;
- c) Gemeinden oder öffentliche Institutionen;
- d) Organisatoren von Wettkämpfen, von Juniorenläufen und –turnieren, von Volksläufen und Veranstaltungen zur Förderung des Breitensports;
- e) Sportler, welche die unter Art. 22 festgelegten Bedingungen für den Erhalt eines Stipendiums erfüllen;
- f) Gruppierungen mit sportlichem Charakter;
- g) Sportklubs/Vereine die Mitglied einer Gruppierung mit sportlichem Charakter sind.

Art. 19 Bau, Renovation und Umbau von nicht schulischen Sportanlagen

¹ Der Bau von nicht schulischen Sportanlagen, wie unter Art. 8 Abs. 2 Bst. a des vorliegenden Reglements definiert, kann entsprechend der anerkannten Kosten unterstützt werden, unter der Bedingung, dass ein Klub/Verein einem kantonalen Verband angehört und nach Ende der Arbeiten dort regelmässig trainiert.

² Vollständige Renovationen (höchstens eine Unterstützung alle 15 Jahre) und Umbauten von nicht schulischen Sportanlagen können entsprechend der anerkannten Kosten unterstützt werden.

³ Der Antragsteller muss folgend Bedingungen erfüllen:

- a) Er muss Eigentümer des Grundstücks sein oder ein Nutzniessungsrecht von mindestens 20 Jahren nachweisen können.

- b) Er muss einen anerkannten und dringenden Bedarf belegen können.
- c) Die Anlagen müssen zu Vorzugstarifen oder gratis zur Verfügung gestellt werden, insbesondere für Kurse, für vom kantonalen Sportamt organisierte J+S Lager, für kantonale Verbände, Clubs/Vereine, Schulen und für andere Organisationen mit sportlichem Hintergrund.

⁴ Keine Unterstützung wird gewährt für:

- a) die Betriebskosten, namentlich jene im Zusammenhang mit dem Unterhalt, dem Betrieb und der Amortisierung von Anlagen;
- b) den Kauf von Bauland;
- c) jene Teile der Anlage, die nicht für die effektive Ausübung von Sport dienen, nämlich:
 1. Getränke-, Imbissstand;
 2. Parkplätze;
 3. Zufahrtswege;
 4. Anlagen, die für die Zuschauer bestimmt sind;
 5. Fahrzeuge und Maschinen für den Unterhalt.
 6. Bereiche, welche nicht der Ausübung des Sports dienen.
- d) Bergbahnen, Bau und Beleuchtung von Skipisten.

⁵ Der Antragsteller muss der Kommission vor Beginn der Arbeiten ein begründetes Gesuch unterbreiten, dem die detaillierten Pläne, das Baubudget, der Finanzierungsplan und die Vormeinung des kantonalen Verbandes beigelegt sind.

⁶ Die Bedingungen für die Gewährung einer Unterstützung und dessen Höhe werden in Anhang 3 festgelegt, der integraler Bestandteil dieses Reglements ist.

Art. 20 Sportmaterial

¹ Es können nur Materialkäufe mit Bezug zur Ausübung der jeweiligen Grundsportart unterstützt werden.

² Für persönliche Ausrüstung und persönliches Material wird keine Unterstützung gewährt.

³ Vor dem Kauf muss der Antragsteller bei der Kommission ein Gesuch einreichen, dem die Offerten beizulegen sind.

⁴ Die Bedingungen für die Gewährung einer Unterstützung und dessen Höhe werden in Anhang 4 festgelegt, der integraler Bestandteil dieses Reglements ist.

Art. 21 Sportwettkämpfe, internationale Juniorenturniere, Volksläufe und Veranstaltungen zur Förderung des Breitensports

¹ Können unterstützt werden:

- a) Sportliche Wettkämpfe von Junioren und Senioren, interkantonale, grenzüberschreitende, nationale und internationale Wettkämpfe, die im Jahreskalender eines nationalen Verbandes, der Swiss Olympic angehört, aufgeführt sind;
- b) Wettkämpfe und -Läufe von Junioren und Senioren, die im Jahreskalender eines nationalen Verbandes aufgeführt sind, der Swiss Olympic angehört und Athleten von unter 23 Jahren vereinen;
- c) Volksläufe, wenn mehr als 300 Teilnehmer (Startliste) und eine offizielle Rangliste erstellt wird;
- d) Veranstaltungen, die den Breitensport fördern und die mehr als 2'500 Teilnehmer vereinen.

² Sportliche Ausstellungs- und Vorführungstätigkeiten, Sportlager, Sportseminare/Sportkonferenzen und Organisationen, die einen überwiegenden Teil ihres Gewinns weiterverteilen, erhalten keine Beiträge.

³ Eine zusätzliche Unterstützung von 20 Prozent des Grundbetrags kann für sportliche und körperliche Tätigkeiten, die speziell für Jugendliche bis zum vollendeten 20. Altersjahr organisiert werden, gewährt werden.

⁴ Die Veranstaltung muss vollständig oder teilweise im Wallis stattfinden.

⁵ Es können höchstens zwei zusätzliche Tage abgerechnet werden für sportliche Veranstaltungen/ Wettkämpfe, die sich über mehrere aufeinanderfolgende Tage erstrecken. Jeder zusätzliche Tag gibt Anspruch auf 20 Prozent des Grundbetrages

⁶ Jeder Organisator einer zu unterstützenden Veranstaltung muss die positive Vormeinung des Präsidenten des betroffenen kantonalen Verbandes dem Gesuch beilegen.

⁷ Jeder Organisator einer erwähnten Veranstaltung muss die Nachwuchsförderung unterstützen, entsprechend den von der Kommission bestimmten Modalitäten.

⁸ Der Organisator muss der Kommission vor der Veranstaltung ein Beitragsgesuch zustellen, dem ein Budget, die Beschreibung der Veranstaltung, inklusive der Freiwilligenarbeit und gegebenenfalls das detaillierte Programm der Jugendtätigkeit beizulegen ist.

⁹ Die Bedingungen für die Gewährung einer Unterstützung, die anerkannten Ausgaben und die Beträge dieser Unterstützung sind in Anhang 5 festgelegt, der integraler Bestandteil dieses Reglements ist.

Art. 22 Sportstipendien

¹ Sportler unter 23 Jahren und solche über 23 Jahren, welche vorselektioniert sind für Olympische Spiele oder Weltmeisterschaften von Sportarten, die Swiss Olympic angegliedert sind, aber nicht im Programm der Olympischen Spiele vorgesehen sind, können ein Sportstipendium erhalten. Die Kommission kann auf Anträge von älteren Sportlern eingehen, die besondere Sportarten ausüben. Dabei müssen folgende Bedingungen erfüllt werden:

- a) Sie sind Inhaber einer Talents Card von Swiss Olympic und damit als nationales Talent anerkannt.
- b) Sie absolvieren eine schulische oder berufliche Ausbildung oder haben bereits eine Ausbildung nach der obligatorischen Schulzeit abgeschlossen.
- c) Sie sind vorbildliche Vertreter für den Sport und betreiben kein Doping.
- d) Sie haben vom kantonalen- und nationalen Sportverband einen positiven Vorentscheid oder vom nationalen Sportverband eine Vorselektion erhalten.
- e) Sie sind im Wallis wohnhaft; die Kumulierung einer Unterstützung eines anderen Kantons ist nicht erlaubt.

² Der Antragsteller oder seine gesetzlichen Vertreter müssen der Kommission zu Beginn der Saison ein entsprechendes Gesuch einreichen, dem der dazugehörige Fragebogen beizulegen ist.

³ Die Bedingungen für die Gewährung eines Sportstipendiums und die Höhe der Beiträge sind in Anhang 6 festgelegt, der integraler Bestandteil dieses Reglements ist.

⁴ Am Ende der Saison müssen der Begünstigte oder seine gesetzlichen Vertreter der Kommission sämtliche Rechnungsbelege, welche im Zusammenhang mit der sportlichen Tätigkeit stehen, aushändigen. Der Betrag der Unterstützung wird anschliessend aufgrund der anerkannten Ausgaben berechnet. Die Unterstützung kann nicht höher sein als 2/3 des Fehlbetrages.

⁵ Für Sportarten, die im Programm der Olympischen Spiele aufgeführt sind, kann das Sportstipendium höchstens zwei Mal auf die Dauer einer Olympiade (vier Jahre) erlangt werden, nämlich ein Stipendium für die Vorolympische Saison und ein Stipendium für die Olympische Saison.

⁶ Für Weltmeisterschaften von Sportarten, die Swiss Olympic angegliedert sind, nicht aber im Programm der Olympischen Spiele aufgeführt sind, kann das Sportstipendium höchstens zwei Mal während einer Zeit von vier Jahren erlangt werden.

Art. 23 Stipendium zur Vorbereitung auf Olympische Spiele

Aufgehoben.

Art. 24 100-jähriges Jubiläum eines Sportklubs, eines Sportvereins oder eines kantonalen Sportverbandes

¹ Kantonale Verbände, die ein 100-jähriges Jubiläum feiern, können unterstützt werden.

² Walliser Sportklubs/-vereine, die einem kantonalen Verband angehören und ein 100-jähriges Jubiläum feiern, können unterstützt werden.

³ Der Antragsteller muss bei der Kommission vor der Veranstaltung ein Gesuch einreichen.

⁴ Die Bedingungen für die Erteilung einer Unterstützung und die Höhe der Unterstützung werden in Anhang 8 festgelegt, der integraler Bestandteil dieses Reglements ist.

Art. 25 Walliser Sportverdienste

¹ Die Voraussetzungen für die Auszeichnung als Walliser Sportler des Jahres werden zusammen mit den verschiedenen Partnern in einer Vereinbarung festgelegt.

² Der Sport-Fonds kann diesen Anlass mitfinanzieren und die Walliser Nachwuchssportler unterstützen.

³ Die Kommission legt jährlich die Höhe der Unterstützung zur Gesamtorganisation fest.

Art. 26 Kantonale Sportplattform

¹ Der Sport-Fonds kann die Schaffung und den Betrieb einer kantonalen Sportplattform unterstützen, die insbesondere folgende Funktionen anbietet:

- a) eine interaktive Karte mit den wichtigsten Sportanlagen;
- b) Informationen zuhanden der verschiedenen Partner (kantonale Verbände, Veranstalter, Klubs/Vereine, Freiwillige, Gemeinden und Private);
- c) eine Agenda mit den wichtigsten Sportveranstaltungen im Wallis;
- d) Kontaktangaben der kantonalen Verbände.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 27 Aufhebungen

Das vorliegende Reglement hebt den Beschluss bezüglich Aufteilung und Verwendung des Sport-Toto-Fonds vom 10. Juni 1998, das interne Ausführungsreglement vom 10. Juni 1998 betreffs Organisation und Arbeitsweise des kantonalen Beratungsausschusses von J+S und Sport-Toto sowie Auf- und Zuteilung der Sport-Toto-Finanzhilfen sowie ihre Ausführungsbestimmungen auf.

Art. 28 Übergangsbestimmungen

Die vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Reglements eingereichten Gesuche werden nach den alten Bestimmungen bearbeitet.

Art. 29 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

II

Übergangsbestimmungen

Unterstützungsanträge, die vor Inkrafttreten dieser Änderungen eingereicht wurden, werden nach den alten Bestimmungen behandelt.

III

Der vorliegende Änderungserlass wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 1. Dezember 2018 in Kraft.

So angenommen im Staatsrat in Sitten, am 28. November 2018.

Die Staatsratspräsidentin: **Esther Waeber-Kalbermatten**

Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

Anhänge

- Nr. 1: Jährliche Grundpauschale an kantonale Verbände
- Nr. 2: Jährliche Unterstützung für ein Ausbildungszentrum eines kantonalen Verbandes
- Nr. 3: Bau, Renovation und Umbau von nicht schulischen Sportanlagen
- Nr. 4: Kauf von Sportmaterial
- Nr. 5: Sportwettkämpfe, Juniorenläufe und –turniere, Volksläufe und Veranstaltungen zur Förderung des Breitensports
- Nr. 6: Sportstipendium
- Nr. 7: *aufgehoben*
- Nr. 8: 100-jähriges Jubiläum eines Sportklubs, Sportvereins und eines kantonalen Sportverbandes

A1 Anhang 1 zu Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a (neuer Titel und neuer Inhalt des Anhangs 1)**A1-1 Jährliche Grundpauschale an kantonale Verbände (neuer Titel)**

Kantonale Verbände		Grundpauschale (in Franken)
1	Walliser Fussball-Verband	290'000.00
2	Ski Wallis	285'000.00
3	Gym-Valais/Wallis	175'000.00
4	Walliser Regional-Tennis-Verband	140'000.00
5	Walliser Leichtathletik-Verband	91'000.00
6	Walliser Golfverband	57'000.00
7	Walliser Amateur-Basketball-Verband	52'000.00
8	Walliser Eishockey-Verband	48'000.00
9	Walliser Schiesssport-Verband	49'000.00
10	Walliser Schwimm-Verband	30'000.00
11	Walliser Badminton-Verband	27'000.00
12	Walliser Volleyball-Verband	32'000.00
13	Walliser Judo- & Ju-Jitsu-Verband	17'500.00
14	Walliser Reiter-Gesellschaft	17'500.00
15	Walliser Eiskunstlauf-Verband	12'500.00
16	Walliser Radsport-Verband	14'500.00
17	Walliser Schwinger-Verband	10'500.00
18	Walliser Handballverband	10'500.00
19	Walliser Tischtennis-Verband	10'500.00
20	Walliser Bogenschützen-Verband	10'500.00
21	Walliser Fecht-Verband	10'500.00
22	Walliser Karate-Verband	22'000.00
23	Walliser Amateurringer-Verband	10'500.00
24	Walliser Curling-Verband	10'500.00
25	Segelkreis « Old Chablais »	8'000.00
26	Walliser Boccia-Verband	4'500.00
27	Walliser Orientierungslauf-Gruppe	3'500.00
28	Kantonaler Boccia-Verband Wallis	3'500.00
29	Walliser Sportkegler-Verband	3'500.00
30	W. American-Billard-Verband	5'000.00
31	Union valaisanne des clubs d'échecs	5'000.00
32	Ruder-Klub « Valais Léman »	3'500.00
33	Baseball Valais	3'500.00
34	Rugby Valais	3'500.00
35	Kayak-Club Chablais	3'500.00
36	Walliser Unihockey-Verband	15'000.00
37	Walliser Ski-Alpinismus Verband	10'500.00
38	Subaquatique Valais	3'500.00
TOTAL (in Franken)		1'509'500.-

A2 Anhang 2 zu Artikel 13 Absatz 4

A2-1 Jährliche Finanzhilfe für ein Ausbildungszentrum eines kantonalen Verbandes

¹ Grundsätzliches

Ein Ausbildungszentrum muss es den Nachwuchssportlern aus dem ganzen Kanton ermöglichen:

- a) unter optimalen Rahmenbedingungen und unter der Leitung von diplomierten Trainern zu trainieren;
- b) die Trainingszeiten auf ihre Unterrichtszeiten abzustimmen, sodass gleichzeitig ein Studium oder eine Berufslehre möglich ist und sich beide Aktivitäten miteinander vereinbaren lassen.

² Höhe der finanziellen Unterstützung:

- a) die Beträge der jährlichen Unterstützungen für den Betrieb des Ausbildungszentrums betragen 20 Prozent der anerkannten effektiven Kosten, wobei höchstens 40'000 Franken gewährt werden; Interkantonale Zentren werden analog behandelt. Die Beträge werden von der Kommission jährlich bestimmt und berücksichtigen die Anzahl jungen Walliser, welche diese Zentren besuchen.
- b) ist ein Ausbildungszentrum auf mehrere kantonale dezentrale Standorte verteilt, wird nur eine jährliche Unterstützung gewährt.

³ Anerkannte Kosten

Zu den anerkannten Kosten zählen namentlich:

- a) die Ausgaben im Zusammenhang mit der technischen Betreuung;
- b) die Ausgaben für die Miete der nötigen Anlagen und Infrastrukturen.
- c) Leasingkosten für einen Bus, welcher den Transport von Jugendlichen zwischen dem Ausbildungszentrum, der Schule oder dem Wettkampfort erlaubt.

A3 Anhang 3 zu Artikel 19 Absatz 6

A3-1 Bau, Renovation und Umbau von nicht schulischen Sportanlagen

¹ Die Höchstbeiträge beinhalten die Installationen und die Anbauten, mit Ausnahme jener, die unten spezifisch erwähnt sind.

² Der Beitrag beläuft sich auf 20 Prozent der anerkannten Kosten, wobei folgende Obergrenzen gelten:

	Höchstbeitrag in Franken
Naturrasen	50'000.-
Kunstrasen	100'000.-
Beachsoccer-Feld	10'000.-
Beachvolleyballfeld	6'000.-
Tartanbahn	100'000.-
Leichtathletikanlagen (Bahnen, Weitsprunggrube, Wurfkreise und andere fixe Anlagen)	20'000.-
Pro Umkleidekabinen für Männerteams 24m ² (höchstens 4)	12'000.-
Eine Umkleidekabine für Frauentteams 12m ² (höchstens 1)	6'000.-
Pro Umkleidekabinen für Schiedsrichter 12m ² (höchstens 2)	6'000.-
Beleuchtung	15'000.-
Spielerunterstand	3'000.-
Bewässerung	15'000.-
Agorespace (mindestens 100m ²)	10'000.-
Ballfang-/Schutzgitter/-Netze (Gitter) (300m)	6'000.-
Finnenbahn	8.- /pro Meter (aber) max. 7'000.-

³ Der Beitrag beläuft sich auf 20 Prozent der anerkannten Kosten, wobei folgende Obergrenzen gelten:

eine nicht schulisch genutzte Sporthalle (ausserhalb der Schule)	Höchstbeitrag in Franken
Bau oder Renovation, inklusive fixe Sportanlagen Mindestens ein Klub eines kantonalen Verbands muss regelmässig in der Halle trainieren.	150'000.-

⁴ Der Beitrag beläuft sich auf 20 Prozent der anerkannten Kosten, wobei folgende Obergrenzen gelten:

Eis-Hallen	Höchstbeitrag in Franken
Eisfeld	100'000.-
Banden/Plexiglas/Boxen/Ersatzbänke, usw.	50'000.-
Bedachung	75'000.-
Vollständige Schliessung	75'000.-
Maschine Eisherstellung (eine pro Standort)	75'000.-
Pro Umkleidekabinen für Männerteams 42m ² (höchstens 5)	20'000.-
Pro Umkleidekabinen für Frauentteams 24m ² (höchstens 1)	12'000.-

Pro Umkleidekabinen für Schiedsrichter 18m ² (höchstens 2)	9'000.-
Anzeigetafel, Matchuhr	20'000.-
Beleuchtung nicht gedeckte Eisbahn	18'000.-
Beleuchtung gedeckte Eishalle (Innenanlage)	45'000.-

⁵ Der Beitrag beläuft sich auf 20 Prozent der anerkannten Kosten, wobei folgende Obergrenzen gelten:

Curling-Halle	Höchstbeitrag in Franken
Eisfläche / Bahnen (4 Bahnen, notwendig und berücksichtigt)	60'000.-
Bedachung	50'000.-
Vollständige Schliessung	50'000.-
Maschine Eisherstellung (eine pro Standort)	75'000.-
Pro Umkleidekabine für Männer 18m ² (höchstens 3)	9'000.-
Pro Umkleidekabine für Frauen 18m ² (höchstens 1)	9'000.-
Pro Umkleidekabine 9m ² für Offizielle (höchsten 2)	4'500.-
Beleuchtung	25'000.-
Uhr / Anzeigetafel pro Bahn	1'500.-

⁶ Der Beitrag beläuft sich auf 20 Prozent der anerkannten Kosten, wobei folgende Obergrenzen gelten:

Karate-/Judo-Dojo	Höchstbeitrag in Franken
Bau und Renovation (alles inkl.)	36'000.-
Pro Umkleidekabine 24m ² (höchstens 2)	12'000.-

⁷ Der Beitrag beläuft sich auf 20 Prozent der anerkannten Kosten, wobei folgende Obergrenzen gelten:

Schiessstand für Sportschiessen und Bogenschiessen	Höchstbeitrag in Franken
Pro elektronische Scheibe	2'500.-
Pro manuelle Scheibe	1'500.-
Pro Stand (höchstens 1)	25'000.-
Pro Lärmschutzwand	2'500.-

⁸ Der Beitrag beläuft sich auf 20 Prozent der anerkannten Kosten, wobei folgende Obergrenzen gelten:

Tennis-Anlagen	Höchstbeitrag in Franken
Pro Feld (höchstens 2)	15'000.-
Tenniswand	9'000.-
Pro Umkleidekabine für Männer 24m ² (höchstens 2)	12'000.-
Pro Umkleidekabine für Frauen 24m ² (höchstens 1)	12'000.-
Pro Umkleidekabine für Schiedsrichter 12m ² (höchsten 2)	9'000.-
Beleuchtung Aussenanlage	9'000.-

Ballfang pro Feld (Gitter)	4'000.-
----------------------------	---------

⁹ Der Beitrag beläuft sich auf 20 Prozent der anerkannten Kosten, wobei folgende Obergrenzen gelten:

Squash-Anlagen	Höchstbeitrag in Franken
Pro Feld (höchstens 2)	4'000.-
Pro Umkleidekabine 12m ² (höchstens 2)	6'000.-

¹⁰ Der Beitrag beläuft sich auf 20 Prozent der anerkannten Kosten, wobei folgende Obergrenzen gelten:

Golf-Practice	Höchstbeitrag in Franken
Driving Range	12'000.-
Bewässerungssystem	12'000.-
Pro Umkleidekabine 24m ² (höchstens 2)	12'000.-
Gitter und Schutznetze	15'000.-
Beleuchtung	12'000.-
Distanzanzeige (höchstens 10)	500.-

¹¹ Der Beitrag beläuft sich auf 20 Prozent der anerkannten Kosten, wobei folgende Obergrenzen gelten:

Berghütten und ähnliche Anlagen	Höchstbeitrag in Franken
Bau und Renovation	40'000.-

¹² Der Beitrag beläuft sich auf 20 Prozent der anerkannten Kosten, wobei folgende Obergrenzen gelten:

BMX-Piste, Pump-Track	Höchstbeitrag in Franken
Bau einer Piste (olympischer Standard)	80'000.-
Startrampe von 5m Höhe	8'000.-
Startrampe von 8m Höhe	18'000.-
Pro Umkleidekabine 18m ² (höchstens 2)	9'000.-
Beleuchtung	12'000.-
Schutzeinzäunung/Gitter	6'000.-

¹³ Der Beitrag beläuft sich auf 20 Prozent der anerkannten Kosten, wobei folgende Obergrenzen gelten:

Skatepark, Kletterwand und ähnliche Anlagen	Höchstbeitrag in Franken
Bau und Ausstattung der Anlagen	15'000.-

¹⁴Der Beitrag beläuft sich auf 20 Prozent der anerkannten Kosten, wobei folgende Obergrenzen gelten:

	Höchstbeitrag in Franken
Boccia-, Pétanque- und ähnliche Anlagen	
Pro gedeckte Bahn	5'000.-
Pro Aussenbahn	1'500.-
Pro Umkleidekabine 18m ² (höchstens 4)	9'000.-
Pro Umkleidekabine 12m ² für die Schiedsrichter (höchstens 2)	6'000.-
Beleuchtung	12'000.-

¹⁵Der Beitrag beläuft sich auf 20 Prozent der anerkannten Kosten, wobei folgende Obergrenzen gelten:

	Höchstbeitrag in Franken
Schwimmbäder: Neubauten und Renovationen	
Aussenbecken, inkl. Technikraum, Maschinen, Umkleidekabinen, Beleuchtung, usw. proportional der Benutzung eines Klubs (6 50m-Bahnen). Eine Berechnung wird ebenfalls für 25m-Schwimmbecken vorgenommen. Bei der Berechnung der Unterstützung werden nur die von einem anerkannten Schwimmclub benützten Stunden berücksichtigt.	150'000.-
Innenbecken, inkl. Technikraum, Maschinen, Umkleidekabinen, Beleuchtung, usw. proportional der jährlichen Benutzung eines Klubs (6 50m-Bahnen). Eine Berechnung wird ebenfalls für 25m-Schwimmbecken vorgenommen. Bei der Berechnung der Unterstützung werden nur die von einem anerkannten Schwimmclub benützten Stunden berücksichtigt.	300'000.-
Bemerkungen:	
a) Das Projekt muss der vom Bundesamt für Sport publizierten Norm 301 Bäder – Grundlagen für Planung, Bau und Betrieb entsprechen.	
b) Der Walliser Schwimmverband muss für die Ausarbeitung eines Bauprojekts sowie für Sanierungs- und/oder Renovationsarbeiten konsultiert werden.	
c) Zum Erlernen des Schwimmens wird empfohlen, die Becken mit einem Hub-Boden auszurüsten. Eine spezielle Unterstützung von 20 Prozent, jedoch höchstens Fr. 50'000.-, wird für diesen Hub-Boden gewährt.	
d) Ein anerkannter Schwimmclub muss das Schwimmbad regelmässig zum Trainieren benutzen.	

¹⁶Der Beitrag beläuft sich auf 20 Prozent der anerkannten Kosten, wobei folgende Obergrenzen gelten:

	Höchstbeitrag in Franken
Tauchen	
Pro Kompressor	4'000.-

¹⁷Von den Mitgliedern beim Bau/Renovation geleistete Arbeitsstunden

	Höchstbeitrag in Franken
Die geleisteten Arbeitsstunden werden mit CHF 35.-/Stunde verrechnet, was aber nur für Bauten/Renovationen gilt, die vom Sport-Fonds einen Beitrag erhalten.	7'500.-

¹⁸Bergbahnen und Skipisten Installationen von Bergbahnen sowie Beleuchtung und Erstellung von dauerhaften Skipisten erhalten keine Beiträge durch den Sport-Fonds.

¹⁹Der Beitrag beläuft sich auf 20 Prozent der anerkannten Kosten, wobei folgende Obergrenzen gelten:

Für städtische Outdoor-Fitness-Elemente	Höchstbeitrag in Franken
Pro Gemeinde (alle 15 Jahre)	CHF 1 pro in der Gemeinde wohnhafte Person, Maximum 10'000.-

²⁰Der Beitrag beläuft sich auf 20 Prozent der anerkannten Kosten, wobei folgende Obergrenzen gelten:

Für Umkleidekabine mixte (Sommer- und Wintersport)	Höchstbeitrag in Franken
Pro Umkleidekabine 30m ² (höchstens 2)	15'000.-

A4 Anhang 4 zu Artikel 20 Absatz 4

A4-1 Erwerb von Sportmaterial

¹ Die Höhe der finanziellen Unterstützung wird auf 20 Prozent der anerkannten Kosten festgelegt.

² Folgendes Material wird nicht subventioniert:

- a) Persönliches Sportmaterial;
- b) Sportbekleidung, Trikots und Ausrüstung;
- c) Torhüterausrüstungen aller Sportarten;
- d) Verbrauchsmaterial (Kleinmaterial wie Bälle, Spielbälle, Reifen, Bänder, Startnummern, Netze, Schläger, Federbälle, usw.);
- e) Übermittlungsgeräte, Funkgeräte, LVS und Videokameras (ausser für kantonale Verbände mit einem von der Kommission bestimmter Anzahl);
- f) Elektronische Messgeräte (Pulsmesser, Blutdruck-, Kalorien-, Schrittzähler, Höhenmeter, usw.);
- g) Medizinische Geräte;
- h) Fahrzeuge;
- i) Boote, welche nicht der Ausbildung und der Sicherheit von Wasserwettkämpfen dienen;
- j) Flugzeuge;
- k) Rettungsmaterial/-maschinen;
- l) Verwaltungs- und Werbematerial;
- m) Informatikmaterial (Hard- und Software);
- n) Fahrräder;
- o) Maschinen und Apparate für den Unterhalt, die Markierung und Abgrenzung von Spielfeldern (Walzen, Rasenmäher, Pistenfahrzeuge, Maschinen zur Präparierung von Oberflächen (Eis), mobile Bewässerungssysteme usw.);
- p) Kompressoren für Bälle;
- q) Tauchflaschen;
- r) Tiere;
- s) Musik- und Beschallungsanlagen, ausser für Synchronschwimmen;
- t) Persönliche Waffen;
- u) Zusätzliche Kosten (Transport, Lieferung, Montage, Zollkosten), welche 20 Prozent des Materialwertes überschreiten;
- v) Fahrradträger, Skiträger, Anhänger, usw.

³ Jegliches weitere Sportmaterial, welches nicht oben erwähnt ist, wird analog von der Kommission behandelt.

A5 Anhang 5 zu Artikel 21 Absatz 6

A5-1 Sportwettkämpfe, internationale Juniorenturniere, Volksläufe und Veranstaltungen zur Förderung des Breitensports

¹ Folgende Grundsätze gelten:

- a) Wettkämpfe von Spitzensportlern, Amateuren und Junioren, internationalen Juniorenturnieren, Volksläufen und sportliche Veranstaltungen müssen ein positives Bild des Sports wiedergeben und Freiwilligenarbeit fördern.
- b) eine Zusage für eine finanzielle Unterstützung kann Organisatoren eingeräumt werden, welche die Bedingungen erfüllen. Der definitive Betrag wird nach Vorlegen der vom Kontrollorgan revidierten Schlussabrechnung ausbezahlt. Dieser Betrag kann in keinem Fall höher ausfallen als der zugesagte Betrag.
- c) Wettkämpfe von Spitzensportlern, Amateuren und Junioren, internationalen Juniorenturnieren, Volksläufen und sportliche Veranstaltungen, für welche ein finanzielles Zusage abgegeben wurde und die im letzten Moment aus Gründen höherer Gewalt abgesagt wurden, können gleichwohl eine finanzielle Unterstützung erhalten.

² Die Beträge werden nach folgenden Grundsätzen festgelegt:

- a) die Unterstützung basiert auf den effektiven Kosten die im Zusammenhang mit der sportlichen Tätigkeit stehen, insbesondere unter Abzug nachstehender Elemente:
 1. Löhne/Honorare, die den Organisatoren ausbezahlt werden und die anhaftenden Sozialleistungen;
 2. Vertragskosten in Zusammenhang mit der Fernseh- und Internetproduktion, die dem Organisator Anrecht auf finanzielle Gegenleistung geben;
 3. Mietkosten für Büroräumlichkeiten;
 4. Kosten für die Vorbereitung von Pisten, ausgenommen die Kosten für den Bau von zeitliche beschränkten Beschneiungsanlagen (eine detaillierte und spezifische Abrechnung ist mitzuliefern);
 5. der Anteil der Preisgelder, der 15 Prozent der anerkannten Ausgaben der Veranstaltung überschreitet.
- b) der Betrag der ordentlichen Unterstützung für einen Wettkampf ist berechnet zum Ansatz von 5 Prozent der anerkannten Ausgaben, mindestens 1'000 Franken und höchstens 50'000 Franken, auch wenn sich der Wettkampf auf mehrere aufeinanderfolgende Tage verteilt;
- c) wenn sich eine sportliche Veranstaltung/Wettkampf über mehrere Tage erstreckt, so können höchstens zwei zusätzliche Tage abgerechnet werden. Jeder zusätzliche Tag gibt Anspruch auf 20 Prozent des Grundbetrages.
- d) wenn in diesem Rahmen eine spezielle und betreute Sporttätigkeit zugunsten von Jugendlichen bis zum vollendeten 20. Altersjahr organisiert wird, kann eine zusätzliche Unterstützung von 20 Prozent der ordentlichen Unterstützung gewährt werden. Diese Tätigkeit muss mit einem Budget, einem Programm und einer Buchführung belegt werden, die dem Sport-Fonds gleichzeitig mit der Anfrage oder der Abrechnung zuzustellen ist.
- e) ziehen sich Sportwettkämpfe, internationale Juniorenturniere, Volkslauf oder Veranstaltungen zur Förderung des Breitensports über mehrere aufeinanderfolgende Tage hin, darf die Unterstützung 80'000 Franken nicht übersteigen.
- f) für Olympische Spiele, Welt- oder Europameisterschaften kann die Kommission eine höhere aussergewöhnliche Unterstützung beschliessen.

³ Sonderfälle

Zusätzlich zu den unter Artikel 21 des Reglements aufgeführten Kriterien, werden für Ski Alpin, Langlauf, Telemark und Snowboard nur Weltmeisterschaften, Weltcuprennen, Europameisterschaften, Schweizermeisterschaften für Elite, Junioren und JO berücksichtigt und Olympische Spiele berücksichtigt, die unter der Schirmherrschaft von Swiss Ski organisiert sind, und nationale Schlussrennen.

A6 Anhang 6 zu Artikel 22 Absatz 4

A6-1 Sportstipendium

Das Bewilligungsverfahren für ein Sportstipendium wird wie folgt gehandhabt:

a) Grundsatz

1. die finanzielle Unterstützung der Walliser Sportler ist in erster Linie Sache der kantonalen Verbände. Ein Sportstipendium, das vom Sport-Fonds finanziert wird, kann Sportlern, die unter 23 Jahre alt sind und jenen über 23 Jahre, die für Olympische Spiele oder für Weltmeisterschaften von Sportarten, die Swiss Olympic angegliedert sind, aber nicht im Programm der Olympischen Spiele vorgesehen sind, subsidiär gewährt werden,
2. das Gesuch um Unterstützung muss zu Beginn der Saison eingereicht werden. Falls der Antrag den Bedingungen entspricht, erhalten der Antragsteller oder seine gesetzlichen Vertreter einen Brief, welcher das Eintreten auf das Gesuch bestätigt,
3. am Ende der Sportsaison müssen der Begünstigte oder seine gesetzlichen Vertreter der Kommission sämtliche Rechnungsbelege im Zusammenhang mit der sportlichen Tätigkeit zustellen.

b) Bedingungen

Der potentielle Begünstigte muss kumulativ folgende Bedingungen erfüllen:

1. er muss mindestens Inhaber der nationalen Talents Card sein;
2. er muss den entsprechenden Fragebogen vollständig ausgefüllt haben;
3. das Budget muss defizitär sein;
4. zusätzlich müssen Sportler, die älter als 23 Jahre als sind, im Besitz einer Bestätigung über deren Vorselektion durch den nationalen Verband für die Weltmeisterschaft von nicht-olympischen Sportarten und von Swiss Olympic für Sportarten, die auf dem Programm der Olympischen Spiele figurieren, sein.

c) Berechnung der Unterstützung

Die Höhe des Stipendiums setzt sich aus den folgenden zwei Elementen zusammen:

1. das steuerpflichtige Nettoeinkommen der Eltern, des gesetzlichen Vertreters und/oder des volljährigen Antragstellers (Ziffer 2600 der Steuerveranlagung und Kosten im Zusammenhang mit der Renovation von Immobilien (Ziffer 1110)).
Falls der volljährige Sportler zu Lasten der Eltern lebt, wird nur das Einkommen der Eltern in Betracht gezogen.
Falls der volljährige Sportler nicht mehr zu Lasten der Eltern lebt, wird nur sein Einkommen in Betracht gezogen,
2. 5 Prozent des Nettovermögens des Antragstellers, der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters (Steuerveranlagung Ziffer 4100 oder Ziffer 4400).

d) Anerkannte Ausgaben

Es werden nachstehende Ausgaben im Zusammenhang mit dem Sport zugelassen:

1. Reisekosten in der Schweiz (Generalabonnement der SBB, 2. Klasse);
2. Kosten, die verbunden sind mit den Wettkämpfen (Anmeldungen, Flugtickets ins Ausland und Hotelübernachtungen);
3. Trainingskosten (Sportlager in der Schweiz und im Ausland, Betreuung (Pauschale), weitere begründete Sportkosten);
4. Kosten für die sportliche Grundausrüstung (33 Prozent jedoch höchstens 6'000 Franken);
5. Übernachtung und Mahlzeiten, die für die Sporttätigkeit ausserhalb der Schulstruktur als unerlässlich und zugelassen gewertet werden;
6. Jährliche Mitgliederbeiträge / Lizenz, die den kantonalen Verbänden und den Sportclubs entrichtet werden.

e) Anerkannte Einnahmen

Es werden nachstehende Einnahmen in Zusammenhang mit dem Sport zugelassen:

1. die Einkommen von Sponsoren;
2. die Einkommen der nationalen- oder kantonalen Verbände;
3. institutionelle Einkommen (z.B. Schweizer Sporthilfe, Westschweizer Sporthilfe);
4. etwaige erhaltene Preisgelder (price money).

f) Höchstbetrag des Stipendiums

Die Höhe des jährlichen Stipendiums entspricht 66 Prozent der anerkannten Nettoausgaben in Zusammenhang mit dem Sport, wobei folgende Höchstbeträge gelten:

Massgebender Betrag (in Franken) A6 Bst. c	unter 49'999.-	von 50'000.- bis 59'999.-	von 60'000.- bis 69'999.-	von 70'000.- bis 79'999.-	von 80'000.- bis 89'999.-	von 90'000.- bis 99'999.-	ab 100'000.-
Höchstbetrag für das Stipendium (in Franken)	15'000.-	12'500.-	10'000.-	7'500.-	5'000.-	2'500.-	0.-

A7 Anhang 7 zu Artikel 23 Absatz 4

Aufgehoben

A8 Anhang 8 zu Artikel 24 Absatz 4

A8-1 Finanzielle Hilfe für ein 100-jähriges Jubiläum eines Sportclubs, Sportvereins, eines kantonalen Sportverbandes

¹ Sportclubs, Sportvereine und kantonale Sportverbände, die ihr 100-jähriges Jubiläum feiern, können unterstützt werden.

² Die Höhe des Beitrags beträgt 50 Prozent der anerkannten effektiven Kosten, bezogen auf die Aktivitäten des Basissports, wobei höchstens 10'000 Franken gewährt werden.

³ Der Antrag mit dem vorgesehenen Programm und dem Budget pro Tätigkeit muss der Kommission mindestens ein Jahr vor dem Jubiläum zugestellt werden.